

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2000	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. Februar 2000	Nr. 3
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Verordnung zur Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes – Fakultätsordnung –. Vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. S. 46).....	36
--	----

Verordnung
zur Organisation der Medizinischen Fakultät
der Universität des Saarlandes
- Fakultätsordnung -
Vom 22. Dezember 1999
(Amtsbl. S. 46)

Aufgrund des § 40 Abs. 3 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft nach Anhörung der Universität:

§ 1
Gliederung und Organe der
Medizinischen Fakultät

- (1) Die Medizinische Fakultät ist verantwortlich für die Durchführung von Lehre und Forschung in der Medizin nach dem Gesetz über die Universität des Saarlandes und dieser Verordnung.
- (2) Die Medizinische Fakultät gliedert sich in die Bereiche Theoretische Medizin und Klinische Medizin. Der Bereich Theoretische Medizin besteht aus den bisherigen Fachrichtungen 3.1 bis 3.7, der Bereich Klinische Medizin aus den bisherigen Fachrichtungen 3.8 bis 3.31 gemäß § 2 der Ordnung über die Gliederung der Universität in Fachbereiche in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (Dienstbl. S. 400), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juni 1999 (Dienstbl. S. 62).
- (3) Organe der Medizinischen Fakultät sind die Fakultätsleitung, der Fakultätsrat sowie die Bereichsräte für Theoretische und Klinische Medizin.

§ 2
Fakultätsleitung

- (1) Der Fakultätsleitung gehören an:
 1. die Dekanin/der Dekan,
 2. die Prodekane der Bereiche Theoretische und Klinische Medizin,
 3. die Studiendekanin/der Studiendekan,
 4. die Forschungsdekanin/der Forschungsdekan.

Mindestens zwei Mitglieder der Fakultätsleitung gehören dem Bereich Theoretische Medizin an.

(2) Die Dekanin/Der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender der Fakultätsleitung.

(3) Die Forschungsdekanin/Der Forschungsdekan ist im Rahmen der Gesamtverantwortung der Fakultätsleitung zuständig für die Koordination der Forschungsangelegenheiten der Fakultät insbesondere für die Vergabe von Forschungsmitteln und von Verfügungsflächen für die Forschung.

(4) Die Fakultätsleitung ist zuständig für die Aufgaben nach § 25 Abs. 1 bis 3 UG; sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Fakultätsrat und erweiterter Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. die Mitglieder der Fakultätsleitung,
2. zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren jeweils aus den Bereichen Theoretische und Klinische Medizin,
3. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden sowie
5. ein Mitglied der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Die Dekanin/Der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats ohne Stimmrecht.

(3) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für die Aufgaben nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 UG.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 werden aus dem Kreis der Mitglieder der Bereichsräte oder deren Stellvertretung einvernehmlich bestimmt.

(5) Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats sind alle Professorinnen/Professoren der Medizinischen Fakultät sowie die Mitglieder der beiden Bereichsräte nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 dieser Verordnung.

(6) Die Dekanin/Der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des erweiterten Fakultätsrats.

(7) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Forschungsdekanin/des Forschungsdekans durch den erweiterten Fakultätsrat gilt § 25 Abs. 4 Satz 1 bis 6 und Abs. 6 UG entsprechend. Für die Wahl der Studiendekanin/des Studiendekans gilt § 26 Abs. 1 UG entsprechend.

(8) Der erweiterte Fakultätsrat ist zuständig für:

1. die Wahl der Dekanin/des Dekans sowie der Studiendekanin und Forschungsdekanin/des Studien- und Forschungsdekans sowie deren Stellvertretung,
2. die Verabschiedung der Vorschläge für die Berufung von Professorinnen/Professoren,
3. den Beschluss über Promotions- und Habilitationsordnungen und die Durchführung von Habilitationen,
4. Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren und außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren.

§ 4

Bereichsräte für Theoretische und Klinische Medizin

(1) Dem Bereichsrat für Theoretischen Medizin gehören an:

1. die Prodekanin/der Prodekan des Bereichs Theoretische Medizin als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. fünf Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
3. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
5. ein Mitglied der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Dem Bereichsrat für Klinische Medizin gehören an:

1. die Prodekanin/der Prodekan des Bereichs Klinische Medizin als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. zehn Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren,

3. vier Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
5. zwei Mitglieder der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(3) Die Bereichsräte sind in den ihrem jeweiligen Bereich zugehörigen Fachrichtungen insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Prodekanin/des Prodekans und deren/dessen Stellvertretung,
2. die Koordination von Lehre und Forschung in den Wissenschaftsgebieten des jeweiligen Bereichs,
3. die Mitwirkung bei der Überprüfung einer frei gewordenen Professorenstelle,
4. den Vorschlag für den Anteil des Bereichs am Entwurf des Haushaltsvoranschlags,
5. die studienbegleitende fachliche Beratung.

(4) Die Prodekanin/Der Prodekan vollzieht die Beschlüsse des Bereichsrats und führt die Geschäfte des Bereichs.

Sie/Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Verteilung der dem jeweiligen Bereich zugewiesenen Mittel,
2. die Anträge zur Anstellung und Entlassung von akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Fakultät und die Zuordnung dieser Bediensteten,
3. die Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen.

Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, soweit diese nicht einer Einrichtung mit eigener Leitung oder einer Professorin/ einem Professor persönlich zugeordnet sind.

(5) Die Mitglieder der Bereichsräte werden in Gruppenurwahlen gewählt. Für die Wahl der Prodekane durch die jeweiligen Bereichsräte gilt § 25 Abs. 4 Satz 1 bis 6 und Abs. 6 UG entsprechend.

§ 5 Berufungsverfahren

Im Rahmen der Wiederbesetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors, die/der zum Klinik-, Instituts- oder Abteilungsdirektorin/-direktor der Universitätskliniken bestellt werden soll, gibt der Klinikumsvorstand vor der Erstellung des Listenvorschlags durch die Berufungskommission eine Stellungnahme zur Eignung der Vorgeschlagenen für die in den Universitätskliniken zu erfüllenden Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 4 UG ab.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 22. Dezember 1999

Der Minister
für Bildung, Kultur und Wissenschaft
Schreier